



FEUERWEHR
SCHENKENBERGERTAL

Feuerwehrreglement

der

Feuerwehr Schenkenbergertal

Gemeinden:
Schinznach und Veltheim

gültig ab 1. Januar 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis für die gemeinsame Feuerwehr

Die Regionale Feuerwehr Schenkenbergertal der Gemeinden Schinznach und Veltheim ist auf der Basis der Satzungen des Gemeindeverbandes Feuerwehr Schenkenbergertal vom 01.01.2023 organisiert.

§ 2

Funktions- und Berufsbezeichnung

Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat normalerweise im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 wird auf 18 Jahre festgelegt.

² Nach Ablauf der ordentlichen Feuerwehrpflicht im Sinne von § 7 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 kann ein bisheriges Mitglied der Feuerwehr, nach Absprache mit dem Kommando, im Korps verbleiben und somit freiwilligen Feuerwehrdienst leisten.

§ 5

Feuerwehrdienst ausserhalb der Gemeinde

¹ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Feuerwehrkommandos ausserhalb der Gemeinde geleistet werden. Diese auswärtige Dienstleistung erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

² Eine auswärtig wohnhafte Person kann im Einverständnis mit ihrer Wohngemeinde Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Schenkenbergertal leisten, sofern die Notwendigkeit durch das Feuerwehrkommando begründet wird und die Feuerwehrkommission zustimmt.

§ 6

Austritt

¹ Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 30. September des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

² Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Vertrauensarzt

Die Feuerwehrkommission bestimmt einen Vertrauensarzt.

§ 8

Feuerwehrkommission

¹ Der Vorstand wählt im Sinne der Statuten eine Feuerwehrkommission.

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant/die Vizekommandanten
- c) Chef Ausbildung
- c) je ein Vertreter der Gemeinde aus dem Vorstand
- e) mindestens zwei weitere Mitglieder aus dem Kader der Feuerwehr

² Der Kommissionspräsident wird vom Vorstand ernannt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

§ 9

Feuerwehrkommando

¹ Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm stehen ein oder mehrere Vizekommandanten zur Seite.

² Der Kommandant und der Vizekommandant werden durch den Vorstand gewählt.

§ 10

Pflichtenhefte

Die Feuerwehrkommission hat für die einzelnen Chargen Pflichtenhefte zu erstellen. Die Pflichtenhefter werden durch den Vorstand genehmigt.

D. Löscheinrichtungen

§ 11

Ungenügende oder fehlende Löschein-

Der Vorstand, auf Antrag der Feuerwehrkommission hin, hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 12

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

² Der Materialwart führt über das vorhandene Material ein Inventar. Über das gesamte vorhandene Material wird eine Kontrolle gemäss Richtlinien der AGV oder der Herstellerangaben geführt.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Dienstbereitschaft

§ 13

Dienstbereitschaft

¹ Die Dienstbereitschaft wird durch die Feuerwehrkommission sichergestellt.

² Sie kann auch durch eine Nachbarfeuerwehr erfolgen.

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 14

Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV und des Arbeitsprogrammes.

² Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 15

Übungsdienst

- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission, bzw. im Sinne des durch den Vorstand genehmigten Budgets, zu erfolgen.

§ 16

Wehrdienst

- ¹ Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen. Risikokatasterpläne sind jährlich durch den Feuerwehrkommandanten zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.

- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute verpflegt. Die notwendigen Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

Alarmierung

- ³ Die Alarmierung sowie auch die Notalarmierung der Feuerwehr ist sicherzustellen. Für die Alarmierung sind schriftliche Weisungen zu erlassen.

H. Kontrollwesen

§ 17

Kontrollführung

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 18

Personaldaten,
Meldewesen

- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden schriftlich oder elektronisch erfasst.
- ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 19

Kommando- und
Chargenwechsel

- ¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

² Bei Chargenwechsel sind alle Unterlagen dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

I. Versicherung

§ 20

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind subsidiär bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall sowie Beschädigung oder Verlust von privatem Material versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung des Verbandes ersetzt.

J. Ordnungsbussen und Entlassungen

§ 21

Bussen

Bei unentschuldigten Dienstversäumnissen kann die Feuerwehrkommission beim Vorstand Bussen beantragen. Der Vorstand spricht die Bussen aus und vereinbart diese via die Verbandsrechnung.

§ 22

Entlassung

Die Feuerwehrkommission kann die Entlassung beim Gemeinderat der Wohngemeinde des Betreffenden beantragen, Angehörige der Feuerwehr sind bei wiederholten Dienstversäumnissen oder aus disziplinarischen Gründen aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

K. Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2008 und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGV per 01.01.2023 in Kraft.

Veltheim, - 9. Jan. 2023

Gemeindeverband Feuerwehr Schenkenbergertal

Der Präsident:



Gerardo Azzaro

Der Aktuar:



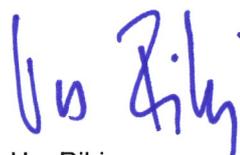
Benjamin Plüss

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, 17.02.2023



Dr. Urs Graf
Vorsitzender Geschäftsleitung



Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied der Geschäftsleitung